

Reservationsvertrag

Die WBG bekennt sich zur Gleichstellung beider Geschlechter. Aus Gründen der Verständlichkeit betreffen die nachfolgenden Personenbezeichnungen deshalb immer beide Geschlechter, auch wenn sie hier in weiblicher Form ausgedrückt werden.

zwischen der **Wohnbaugenossenschaft Rynach**

vertreten durch Gabrielle Fechtig, Präsidentin und Gerhard Schaffner, Sekretär
(nachfolgend Genossenschaft genannt)

und

Name und Vorname (Hauptmieterin)

Name und Vorname (Solidarmieterin)

Mietobjekt(e) Liegenschaft im Bodmen in Reinach BL

Wohnung:-Zimmerwohnung Nr. ... im Haus Nr. ... Wohnungsgrösse ca m2
mit Küche, Bad/Dusche, WC; inklusive dazugehörendem Keller

- Erdgeschoss
- 1. Obergeschoss
- 2. Obergeschoss
- 3. Obergeschoss

Hobbyraum: Hobbyraum cam2 im Haus Nr.
 kein Hobbyraum gewünscht

Einstellplatz: 1 Autoeinstellplatz in der Tiefgarage (wird zugeteilt)
 kein Autoeinstellplatz gewünscht

**Wohnungs-
beitrag:**

1. Die Parteien schliessen über die vorgenannten Mietobjekte einen Reservationsvertrag ab.
2. Die Genossenschaft ist verpflichtet, spätestens sechs Monate vor Bezugsbereitschaft der Mietobjekte der Mietinteressentin einen verbindlichen Mietvertrag zu unterbreiten.
3. Die endgültigen Mietbedingungen wie Mietzinse und Nebenkosten werden im Rahmen des Mietvertrags durch die Genossenschaft festgelegt. Beachtet werden dabei massgebliche öffentlichrechtliche Wohnbauförderungsvorschriften, die Statuten und das Vermietungsreglement.

4. Die Mietobjekte werden voraussichtlich per bezugsbereit sein. Die Genossenschaft kann darauf nicht behaftet werden.
5. Die Mietinteressentin muss Genossenschafterin sein und ist verpflichtet, den Wohnungsbeitrag im Voraus zu bezahlen.
6. Die Mietinteressentin verpflichtet sich zur Zahlung des Wohnungsbeitrages wie folgt:
 - 20%, d.h. CHF innert 10 Tagen seit Abschluss des Reservationsvertrages
 - 50%, d.h. CHF innert 20 Tagen nach Fertigstellung des Rohbaus
 - 30%, d.h. CHF innert 20 Tagen nach Abschluss des Mietvertrages
7. Die Mietinteressentin verpflichtet sich zusätzlich innert 10 Tagen nach Abschluss des Reservationsvertrages zusammen mit der ersten Zahlung des Wohnungsbeitrages eine Aufwandsentschädigung von CHF 500 zu bezahlen. Diese wird beim Zustandekommen eines Mietvertrags an die erste Miete angerechnet.
8. Bezahlte die Mietinteressentin die drei Teilbeträge des Wohnungsbeitrages und die Aufwandsentschädigung nicht fristgerecht, kann die Genossenschaft vom Reservationsvertrag zurücktreten.
9. Wird der offerierte Mietvertrag nicht innert 20 Tagen angenommen, entfällt das Reservationsrecht.
10. Die Genossenschaft behält sich das Recht vor, vom Reservationsvertrag zurückzutreten, wenn einer der Gründe gemäss Statuten, Artikel 8, „Ausschluss“ eintreten sollte.
11. Bei Auflösung des Reservationsvertrages gemäss Artikel 9 bis 11 wird der einbezahlte Wohnungsbeitrag innert 30 Tagen zurückerstattet, die Aufwandsentschädigung fällt an die Genossenschaft.
12. Bei Abschluss des Mietvertrags muss die Mieterin einen Auszug aus dem Betriebsregister im Original und eine Niederlassungsbewilligung in Kopie beilegen.
13. Für die einbezahlten Wohnungsbeiträge haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.

Reinach,

Wohnbaugenossenschaft Rynach

Gabrielle Fechtig

Gerhard Schaffner

Reinach,

Die Mietinteressentin:

.....

.....

5.10.2015/gs/gf/rs